

Vorsicht Retax-Falle

Belieferung von Hilfsmitteln

Abgabeproblematik

OTC-Switch-Falle

Serie

OTC-Beratungskarten

Selbstmedikation und Rohertrag

Arbeitshilfe „Lutschpastillen bei Erkältungen“

Verkaufsmanagement

Wann machen Preisaktionen Sinn?

2012

OTC Dialog

Das OTC-Magazin des Deutschen ApothekenPortals

**Abgabeprobleme bei
OTC-Arzneimitteln**



INHALT

Vorsicht Retax-Falle: Die Belieferung von Hilfsmitteln in der Apotheke	3
Arzneimittelbedingte Leberschäden: Mariendistel kann helfen und schützen	5
Abgabeprobleme bei OTC-Präparaten	6
Auswahl oraler Therapeutika (Pastillen) bei Erkältungskrankheiten der Atemwege	8
Die „OTC-Switch“-Falle	10
Therapie und Prophylaxe von Atemwegs- und Harnwegserkrankungen	12
Neue zertifizierte Fortbildungen	13
Unterstützung für Ihre Beratung: Beratungskarte Sedariston® Konzentrat Kapseln	14
Preisaktionen - Wann machen sie überhaupt Sinn?	15

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach 10 Ausgaben DAP DIALOG fanden wir, dass die Zeit für etwas Neues gekommen sei – für ein Medium, das sich den Problemen jenseits der Rx-Arzneimittelabgabe widmet. Denn in den letzten Monaten erreichten uns immer häufiger auch Fragen rund um die Abgabe von OTC-Produkten und die Belieferung von Hilfsmittelverordnungen. Genau diesem Thema widmet sich unser neuer OTC Dialog.

Beim Lesen der ersten Ausgabe werden Sie schnell bemerken, dass wir – genau wie im DAP Dialog – konkrete Fragen zur Arzneimittelabgabe ebenso konkret beantworten und in gewohnter Weise mit praxisrelevanten Serviceangeboten wie Beratungshilfen ergänzen. Doch möchten wir uns keineswegs nur auf die Retax-Vermeidung bei der Abgabe von erstattungsfähigen OTC-Produkten und Hilfsmitteln konzentrieren, sondern gerade auch der Wirtschaftlichkeit von OTC-Produkten auf den Grund gehen. Immerhin bietet gerade die Selbstmedikation ideale Ansätze, Kunden durch eine fundierte Beratung langfristig zu binden und die Wettbewerbsposition der Apotheke zu sichern.

Wir wünschen Ihnen viele neue Anregungen beim Lesen!

Ihr Günter C. Beisel

Unsere Online-Medien:

www.DeutschesApothekenPortal.de

E-Mail-Newsletter

DAP Foren von Apothekern für Apotheker

Bleiben Sie mit uns im Dialog!

Vorsicht Retax-Falle: Die Belieferung von Hilfsmitteln in der Apotheke

Versicherte einer GKV haben laut § 33 SGB V Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln – soweit die Theorie. Praktisch sieht es aber so aus, dass die Belieferung von Hilfsmittelrezepten in der Apotheke immer schwieriger wird. Eine Vielzahl regionaler und krankenkassenspezifischer Liefervereinbarungen macht die Hilfsmittelbelieferung zu einem extrem retaxanfälligen Gebiet. Um ein wenig Orientierung im Hilfsmittel-Dschungel zu bieten, wird der OTC Dialog dieses wichtige Thema „Hilfsmittel“ zukünftig regelmäßig aufgreifen und Stolperfallen bei der Rezeptbelieferung vorstellen.

Typische Hilfsmittel, die wohl in jeder Apotheke vorkommen, sind beispielsweise Applikationshilfen (wie z.B. Infusionsbestecke), Kompressionsstrümpfe, Inhalationsgeräte oder Inkontinenzhilfen.

Problematisch ist, dass es mittlerweile eine Vielzahl regionaler Lieferverträge zwischen Krankenkassen und Verbänden gibt, die in ihren Inhalten jeweils voneinander abweichen. Daher ist es wichtig, dass jede Apotheke die für sie gültigen Lieferverträge berücksichtigt.

Vor der Belieferung eines Hilfsmittelrezeptes sollte sich jede Apotheke folgende Fragen stellen:

Darf sie das entsprechende Rezept grundsätzlich für die jeweilige Krankenkasse beliefern?

- Gilt ein allgemeiner Liefervertrag?
- Ist der Beitritt zu einem Vertrag erforderlich?
- Darf die jeweilige Produktgruppe beliefert werden?

Ist das Rezept korrekt ausgestellt?

- Sind die Patientenangaben vollständig?
- Ist Produktgruppe und eventuell Anwendungszeitraum genannt?
- Ist das Ausstellungsdatum vermerkt?

Ist eine Genehmigung erforderlich?

- Gibt es Preisgrenzen, unterhalb derer auf eine Genehmigung verzichtet werden kann?
- Gibt es genehmigungsfreie Produktgruppen?
- Muss sich die Apotheke um die Genehmigung kümmern oder gibt es regional die Unterstützung einer Clearingstelle?

Sind spezielle Abrechnungsmodalitäten erforderlich?

- Beispielsweise Umgang mit einer Dauerverordnung oder quartalsweise Abrechnung?



Bei der Belieferung des Rezepts muss dann darauf geachtet werden, dass die „richtige“ Produktnummer aufgedruckt wird: Neuere Verträge verlangen meist die Angabe der Hilfsmittel-Nummer auf dem Rezept, ältere Verträge nehmen die PZN als Abrechnungsgrundlage.

Unterlagen dokumentieren

Ist vorab eine Genehmigung erforderlich, sollten die entsprechenden Unterlagen in der Apotheke dokumentiert werden, falls es doch im Rahmen der Abrechnung zu Problemen kommen sollte. Wird die Genehmigung der Krankenkasse zur Abrechnung mit an das Rezept geheftet (Kopie in der Apotheke behalten!), empfiehlt sich auf jeden Fall noch ein Hinweis auf die Anlage auf dem Rezept – es ist schon vorgekommen, dass eine anhängende Genehmigung von Krankenkassen übersehen wurde.

Das folgende Retax-Beispiel zeigt, wie „kleinlich“ Hilfsmittelrezepte teilweise retaxiert werden. Es handelt sich um eine Form-Retaxation, weil die Angabe des Leistungszeitraums beim Verleih einer Milchpumpe nicht hinreichend genau war. Form-Retaxationen kommen also nicht nur, wie vielfach im DAP Newsletter berichtet, bei BtM-Rezepten vor, sondern ebenso auch im Hilfsmittelbereich.

Der Fall

Eine Apotheke erhielt eine Retaxation über ein Rezept, auf dem eine Milchpumpe zur Ausleihe für vier Wochen mit Zubehör verordnet war.

Auszug aus dem DAP Retax-Forum:

„
Hallo,
letzte Woche habe ich von der AOK Plus ein Rezept zurückbekommen. Verordnet war eine Milchpumpe zur Ausleihe für 4 Wochen mit Zubehör ...
Jetzt erhalte ich das Rezept von der KK zurück mit der Begründung „Bitte geben Sie den genauen Leistungszeitraum an ...““

Grund der Beanstandung war folgende Verordnung, die uns die betroffene Apotheke zusandte:

Verordnet war zu Lasten der AOK Plus:

„1 elektrische Intervallmilchpumpe mit Zubehör, med. notwendig“

Auch der Verordnungszeitraum und die Diagnose waren vertragsgemäß angegeben:
 „Leihweise für vier Wochen“, „D: Milchstau“

Der Leistungszeitraum ist also offenbar vertragskonform mit vier Wochen angegeben: „Leihweise für vier Wochen“. Der Beginn des Leistungszeitraums ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verordnungsdatum und ist entsprechend der vertraglichen Vorgaben durch die Gültigkeit der Verordnung auch eindeutig und hinreichend begrenzt.

Dass Beginn und Ende des Leistungszeitraums explizit mit Anfangs- und Enddatum angegeben wird, macht hier weder Sinn noch ist es ausdrücklich verlangt, wie die betroffene Apotheke mitteilt:

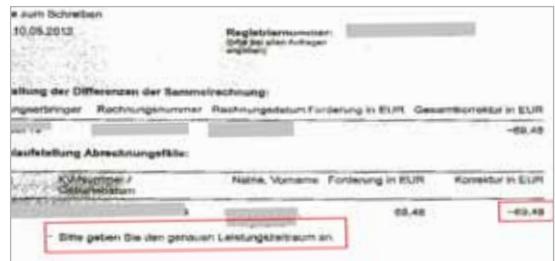
„
Wie genau denn noch? Soll der Arzt ein genaues Datum auf das Rezept schreiben? Was ist denn, wenn die Patientin dann zwei Tage später kommt? Rechne ich nur noch 26 Tage ab?“

Die Prüfstelle der Krankenkasse interpretiert die erforderliche „Angabe des Leistungszeitraums“ anders als die betroffene Apotheke und verweigert zunächst die Erstattung der erbrachten Leistung.



Die betroffene Apotheke erkundigte sich bei ihrem Apothekerverband und erhielt die korrekte Auskunft:

„
Laut unserem HLV:
Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln ist darüber hinaus die Angabe des Leistungszeitraums erforderlich. Sofern dieser nicht aus der vertragsärztlichen Verordnung hervorgeht, ist der Leistungszeitraum beim Arzt zu erfragen. Sofern dies nicht möglich ist, kann er mit einem Monat angegeben werden.“



Ein unnötiger bürokratischer Aufwand, der alle Beteiligten Zeit und (Beitrags-)Geld kostet und sich zudem negativ auf die unverzügliche Versorgung in ähnlichen Fällen auswirken wird, da die Apotheke künftig darauf bestehen muss, dass derartige Formalien erst erfüllt werden müssen, bevor die Patientin versorgt werden darf.

Weitere Retax-Beispiele werden wir in folgenden Ausgaben des OTC Dialog aufgreifen, um auf Stolperfallen und Interpretationen der Prüfstellen aufmerksam zu machen.

Eine hilfreiche Unterstützung rund um das Thema „Hilfsmittelrezept“ finden Sie auch im DAP Retax-Forum, wo sich Kollegen und Kolleginnen zu entsprechenden Problemen austauschen.

Hier gehts zum DAP Retax-Forum:
www.OTCDialog.de/O101

Arzneimittelbedingte Leberschäden: Mariendistel kann helfen und schützen

Arzneimittelbedingte Leberschäden sind keine Seltenheit. Derzeit gelten bis zu 1000 verschiedene Arzneistoffe als potenziell leberschädigend. Tatsächlich kann theoretisch jedes Medikament Leberschäden hervorrufen, da oral eingenommene Arzneistoffe zunächst die Leber passieren, bevor sie in den systemischen Kreislauf gelangen.

Darüber hinaus sind die Symptome eines medikamenteninduzierten Leberschadens sehr allgemein und unspezifisch, so dass beginnende Schäden oft übersehen werden.

Leberwerte überprüfen

Insbesondere Patienten, die dauerhaft verschiedene Medikamente einnehmen müssen, sind gefährdet. Aber auch Menschen, die in der Selbstmedikation z. B. häufiger zu Schmerzmitteln greifen, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Es lohnt sich also, die Leberwerte regelmäßig kontrollieren zu lassen.

Mit Silymarin, einem Extrakt aus der Mariendistel, steht ein Wirkstoff zur Verfügung, der vor medikamentös bedingten Leberschäden schützen kann. Silymarin, bzw. dessen Hauptwirkkomponente Silibinin, verhindert das Eindringen von Lebergiften ins Zellinnere, stimuliert die Neubildung von Leberzellen sowie die Regenerationsfähigkeit der Leber und wirkt antioxidativ.

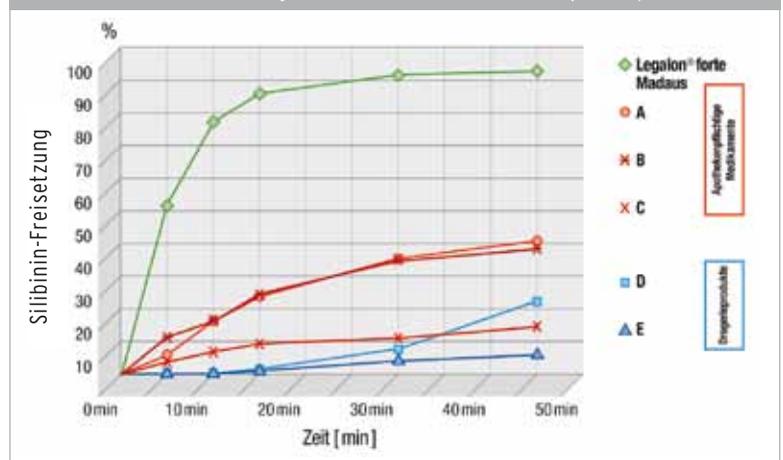
Derzeit sind verschiedene apothekenpflichtige und nicht apothekenpflichtige Silymarinpräparate erhältlich. Wie die Ergebnisse einer In-vitro-Untersuchung zeigen, unterscheiden sich die Produkte nicht nur in ihrem Wirkstoffgehalt, sondern auch in ihrem Freisetzungsverhalten. Abb. 1 zeigt das Silibinin-Freisetzungsverhalten von sechs verschiedenen Silymarin-Produkten. Einzig Legalon® forte (Rottapharm|Madaus) erreichte im Beobachtungszeitraum von 45 Minuten eine nahezu vollständige Wirkstofffreisetzung. Die übrigen Produkte kamen über eine maximal ca. 40%ige Freisetzung (gemessen am jeweiligen Silibiningehalt) nicht hinaus. Bei Arzneistoffen, die wie Silibinin eine kurze Halbwertszeit haben (ca. 6 Stunden), ist eine schnelle Freisetzung enorm wichtig, da sonst kein optimaler

therapeutischer Effekt erzielt werden kann. Der Körper beginnt den Wirkstoff zu metabolisieren, bevor eine ausreichende Menge im Zielorgan angereichert ist, so dass eine therapeutisch wirksame Konzentration nur schwer erreicht wird.

Um die substanzbedingt schlechte Löslichkeit von Silymarin auszugleichen, entwickelte Rottapharm|Madaus ein patentiertes pharmazeutisches Veredelungsverfahren, das die wesentlichen Löslichkeitsfaktoren entscheidend verbessert. Hierdurch konnte die Bioverfügbarkeit von Silibinin bei Legalon® forte im Unterschied zu einigen Vergleichsprodukten auf ca. 92% gesteigert werden.



Abb. 1: Silibinin-Freisetzungsverhalten verschiedener Silymarinprodukte



Data on file, 2011

FAZIT FÜR DIE BERATUNG

Kunden mit erhöhtem Risiko für (medikamenteninduzierte) Leberschäden oder Kunden, die in die Gesundheit ihrer Leber investieren wollen, können ihre Leber begleitend mit Mariendistelprodukten schützen. Bei einer Produktempfehlung sollte darauf geachtet werden, dass - wie bei Legalon® forte - eine ausreichend schnelle und hohe Wirkstofffreisetzung gewährleistet ist. Denn: Nur was ankommt, kann wirken!

Zu empfehlen ist eine kurmäßige Anwendung, z. B. 3 x 1 über 4-8 Wochen. Meist regulieren sich die Leberwerte nach etwa vierwöchiger regelmäßiger Einnahme.

Abgabeprobleme bei OTC-Präparaten



OTC bedeutet „Over-the-counter“ und bezeichnet Produkte, die in der Apotheke ohne Vorliegen eines Rezepts an den Kunden abgegeben werden können. Teilweise dürfen OTC-Präparate aber auf GKV-Rezept verordnet und zu Lasten der GKV abgerechnet werden.

Dass es hierbei zu Abgabeproblemen kommt, zeigen zahlreiche Anfragen, die DAP per Telefon, Fax oder E-Mail erreichen oder im DAP Retax-Forum diskutiert werden. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele aus der Praxis.

FALL 1:

Harnstoff-Rezeptur

Anfrage:

Wir haben in unserer Apotheke eine 10%ige Harnstoffcreme auf Kassenrezept anzufertigen. Können wir diese Rezeptur der Krankenkasse (AOK Sachsen) in Rechnung stellen oder muss die Patientin (Alter > 18 Jahre) die Rezeptur selbst bezahlen?

Auf dem Rezept ist keine Angabe zu einer Diagnose gemacht.

Antwort:

In der Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie über gesetzliche Verordnungsschlüsse in der Arzneimittelversorgung und zugelassene Ausnahmen heißt es unter Punkt 21:

„Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5% nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.“

Somit kann diese Verordnung zu Lasten der Krankenkasse auch bei erwachsenen Patienten abgerechnet werden. Die Diagnose muss nicht auf dem Rezept vermerkt werden, da die Apotheke sie ja nicht kontrollieren kann. Gefordert ist aber eine Gebrauchsanweisung auf der Verordnung!

Zu Rezepturproblemen bietet die DAP Arbeitshilfe 15 „Retax-Vermeidung bei Rezepturverordnungen“

www.OTCdialog.de/O111



FALL 2:

Nurofen für Kind > 12 Jahre

Anfrage:

Uns liegt ein Kassenrezept über Nurofen 100 ml vor. Geburtsjahr 1999, also deutlich über 12 Jahre alt.

Wird der Saft von der Krankenkasse erstattet?

Muss der Arzt einen Hinweis aufbringen bzgl. einer eventuellen Entwicklungsverzögerung o. ä. des Kindes?

Sind wir verpflichtet, dies zu überprüfen?

Antwort:

Nach SGB V § 34 können nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen zu Lasten der GKV verordnet und abgegeben werden.

Die Apotheke muss auch nicht überprüfen, ob eine Entwicklungsverzögerung vorliegt und der Arzt muss dies auch nicht auf der Verordnung dokumentieren.

Lassen Sie sich bei ähnlichen Fragen von 6.200 registrierten Kollegen in unserem Forum helfen: www.OTCdialog.de/O101

FALL 3:

Sind Teststreifen Hilfsmittel?

Anfrage:

Sind Zuckermessstreifen Hilfsmittel?

Dürfen diese mit normalen Arzneimitteln auf einem Rezept verschrieben werden?

Ich kenne es so, dass Hilfsmittel auf einem extra Rezept verordnet werden sollen.

Antwort:

Teststreifen zählen nicht als Hilfsmittel, da sie im Arzneimittelvertrag geregelt werden. Daher dürfen diese auch zusammen mit Arzneimitteln auf einem Rezept verordnet werden. Grundsätzlich ist die Annahme, dass „Mischverordnungen“ aus Arzneimitteln und Hilfsmitteln unzulässig sind, aber richtig, in solchen Fällen müssen getrennte Rezepte angefordert werden.

FALL 4:

Erstattungsfähigkeit Pari NaCl-Lösung

Anfrage:

Ein Kinderarzt in unserer Nähe möchte wissen, ob Pari-NaCl-Lösung mit „NB“-Bezeichnung verordnungsfähig ist? Wir sind unsicher. Wie lautet die richtige Antwort?

Antwort:

Bei der Pari-NaCl-Lösung handelt es sich um ein Medizinprodukt. Nur Medizinprodukte, die auf der G-BA-Liste der erstattungsfähigen Medizinprodukte stehen, sind verordnungs- bzw. erstattungsfähig.

Hier sind z.B. auch die erstattungsfähigen Macrogol-Medizinprodukte aufgelistet oder diverse Läusemittel.

Da auch die Pari-Kochsalzlösung hier aufgeführt ist, darf sie zulasten der GKV verordnet und abgegeben werden.

Hier gehts zur Liste des G-BA über erstattungsfähige Medizinprodukte:
www.OTCdialog.de/O112



FALL 5:

Austauschbarkeit Paracetamol-Zäpfchen

Anfrage:

Folgende Verordnung liegt vor: Paracetamol 125 mg SUP 1A Pharma 10 St. (4478135), IK 5080008

Ein Austausch ist verpflichtend vorgeschrieben gegen Paracetamol AbZ 125 mg SUP 10 St., diese sind aber leider nicht an Lager. An Lager wäre Paracetamol Stada 125 mg 10 St., welches sogar auch einen Rabattvertrag hat! Der einzige Unterschied besteht in der Darreichungsform: SUP ↔ SSU! Wieso sollte man diese beiden Darreichungsformen nicht gegeneinander austauschen können?!

Antwort:

Da „SUP“ und „SSU“ nicht als identische Darreichungsform hinterlegt sind und der G-BA in seiner Liste der austauschbaren Darreichungsformen die beiden Formen zu Paracetamol noch nicht aufgenommen hat, dürfen Sie nicht austauschen. Tauschen Sie im Notfall doch aus, sollten Sie die Änderung nach Rücksprache mit dem Arzt auf dem Rezept vermerken, da ansonsten tatsächlich eine Retax der Prüfstelle drohen könnte.

Gegen Attacken auf die Leber gewachsen

Legalon® forte

Das Original – für hoch wirksamen Leberschutz

- Schützt die Leberzellmembranen vor toxischen Substanzen
- Normalisiert die Leberfunktion, stimuliert die Regeneration geschädigter Leberzellen
- Hohe Freisetzungsrates, ausgezeichnete Bioverfügbarkeit und belegte Wirksamkeit

Jetzt erstattungsfähig!*



Techniker Krankenkasse 

Jetzt herunterladen!
Beratungsfleitfaden „Leberschädigende Arzneimittel“
www.deutschesapothekenportal.de

* Apothekenpflichtige OTC Arzneimittel der Anthroposophie, Homöopathie und Phytotherapie, gemäß Satzung der Techniker Krankenkasse 100 Euro pro Kalenderjahr, bei Vorlage eines grünen Rezepts oder Privatrezepts

MADAUS

Natürlich wirksam für das Leben

Legalon® forte. Wirkstoff: Mariendistelfrüchte-Extrakt. **Zusammensetzung:** 1 Kapsel enthält: 173,0 - 186,7 mg Trockenextrakt aus Mariendistelfrüchten (36 - 44:1) entsprechend 140 mg Silymarin, berechnet als Silibinin (Ausgangsmittel: Ethylacetat >96,7%) **Sonstige Bestandteile:** Mannitol, Poly(O-carboxymethyl)stärke, Natriumsalz, Polysorbat 80, Povidon, Magnesiumstearat, Gelatine, Titandioxid E 171, Eisen(III)-oxid E 172, Eisen(II,III)-oxid E 172, Natriumdodecylsulfat. **Anwendungsgebiete:** Toxische Leberschäden; zur unterstützenden Behandlung bei chronisch-entzündlichen Lebererkrankungen und Leberzirrhose. Die Arzneimitteltherapie ersetzt nicht die Vermeidung der der Leber schädigenden Ursachen (z.B. Alkohol). Bei Gelbsucht sollte ein Arzt aufgesucht werden. **Hinweis:** Dieses Arzneimittel ist nicht zur Behandlung von akuten Vergiftungen geeignet. **Gegenanzeigen:** Keine bekannt. **Packungsbeilage beachten. Nebenwirkungen:** Selten leicht abführende Wirkung. **Legalon® SIL MADAUS. Wirkstoff:** Silibinin-C-2',3-bis(hydrogensuccinat), Dinatriumsalz. **Zusammensetzung:** 1 Durchstechflasche mit 598,5 mg Pulver zur Herstellung einer Infusionslösung enthält: Silibinin-C-2',3-bis(hydrogensuccinat), Dinatriumsalz 528,5 mg [entsprechend 476 mg Mono-,dihydrogen-succinat Natriumsalze (HPLC)] entsprechend 350 mg (315 mg HPLC) Silibinin. **Sonstige Bestandteile:** Inulin. **Anwendungsgebiete:** Lebertoxikation durch Knollenblätterpilze. **Gegenanzeigen:** keine bekannt. **Nebenwirkungen:** Sehr selten kann es während der Infusion zu Hitzegefühl (Flush) kommen. **Stand der Information:** März 2010, Rottapharm | Madaus GmbH, 51101 Köln, www.rotapharm-madaus.de.  **ROTTAPHARM** |  **MADAUS**

Lutschpastillen bei Erkältungskrankheiten

Dem Kunden zu helfen und ihn zufrieden zu stellen ist oberstes Gebot, wenn Apotheken ihre Kunden langfristig binden möchten.

Wenn mehrere vergleichbare Präparate für die Empfehlung und Abgabe zur Verfügung stehen, lohnt sich ein Blick auf den Rohertrag und die Tagestherapiekosten der Wettbewerber. Welches Präparat bietet bei vergleichbarer Indikation einen besseren Rohertrag? Wie stellt sich der Rohertrag im Vergleich verschiedener Packungsgrößen dar? Lohnt es sich, mehrmals eine kleine anstelle einmal einer großen Packung abzugeben, wenn der addierte Rohertrag der kleinen Packungen größer ist als der einer großen Packung?

Ideal ist es, wenn ein Präparat sowohl dem Kunden als auch der Apotheke nützt. Anhand der folgenden Tabelle können Sie eine Auswahl für Ihre Beratung treffen und beim nächsten Direkt-Einkauf kompetent verhandeln.

Weitere Informationen zur Rohertragsberechnung finden Sie auch im Artikel „Preisaktionen – Wann machen sie überhaupt Sinn?“ auf Seite 15 des vorliegenden OTC Dialog.

	Packungsgrößen z. B.	Preis (Lauer- Taxe) ¹	Roh ertrag	Preis pro Therapie- tag	Indikation
Bronchoforton® Lutschpastillen 	20 St. N1	6,32 €	2,03 €	0,63 € 2 Tbl/Tag	Zur Besserung der Beschwerden bei chronisch-entzündlichen Bronchialerkrankungen, bei Erkältungskrankheiten der Atemwege ²
Isla Moos® Pastillen 	30 St. 60 St.	4,49 € 7,50 €	1,44 € 2,41 €	1,50 € 1,25 € 10 Tbl/Tag	Reizhusten, Heiserkeit, starke Beanspruchung der Stimmbänder, trockene Atemluft, Mundtrockenheit, eingeschränkte Nasenatmung ⁵
Ipalat® Halspastillen 	40 St. 160 St. 400 St.	4,59 € 16,29 € 39,69 €	1,16 € 3,40 € 7,24 €	unbekannt	Reizungen in Hals und Rachen, Trockenheitsgefühl im Mund ⁸
Emser Pastillen® 	40 St.	4,35 €	0,77 €	1,09 € 10 Tbl/Tag	Zur Befeuchtung und Reinigung von Mund- und Rachenschleimhaut, bei trockener Schleimhaut und damit verbundenen Halsschmerzen, Heiserkeit und Reizhusten ¹⁰
Mucosolvan® Lutschpastillen 	20 St. N1	6,97 €	2,24 €	1,39 € 4 Tbl/Tag	Sekretolytische Therapie bei akuten und chronischen bronchopulmonalen Erkrankungen, die mit einer Störung von Schleimbildung und -transport einhergehen ¹³
Prospan® Husten-Lutschpastillen 	20 St. N1	6,90 €	2,22 €	1,38 € 4 Tbl/Tag	Zur Besserung der Beschwerden bei chronisch-entzündlichen Bronchialerkrankungen, bei Erkältungskrankheiten der Atemwege ¹⁷
Bronchipret® Thymian Pastillen 	30 St. 50 St. N2	5,85 € 9,10 €	1,88 € 2,78 €	3,12 € 2,91 € 16 Tbl/Tag	Zur Besserung der Beschwerden bei Erkältungskrankheiten der Atemwege mit zähflüssigem Schleim und bei Beschwerden der Bronchitis ²⁰

Die Tabelle zum Download und Ausdrucken unter:



www.OTCdialog.de/0121

1. Preisstand 01.09.2012 bezogen auf die beispielhafte Packungsgröße 2. Fachinformation Bronchoforton Lutschpastillen, Stand September 2010 3. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Bronchoforton Lutschpastillen, Stand Februar 2010 4. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Isla Moos Pastillen, Stand 15.08.2012 5. Herstellerinformation http://www.isla-moos.de/faq_1.htm#0 abgerufen 27.08.2012 6. ABDA Artikelstamm Emser Pastillen, Stand 15.08.2012 7. Herstellerinformation http://www.emser.de/seiten/emser_salz/emser_salz_index4.html, abgerufen 27.08.2012 8. Fachinformation Ipalat Halspastillen, Stand Januar 2011 9. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Ipalat Halspastillen, Stand 15.08.2012 10. Gebrauchsinformation Ipalat Halspastillen, Stand Januar 2011 11. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Mucosolvan Lutschpastillen, Stand 15.08.2012 12. Herstellerinformation <http://www.mucosolvan.de>, abgerufen 27.08.2012 13. Fachinformation Mucosolvan Lutschpastillen, Stand Januar 2011 14. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Mucosolvan Lutschpastillen, Stand 15.08.2012 15. Gebrauchsinformation Mucosolvan Lutschpastillen, Stand Januar 2011 16. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Prospan Hustenlutschpastillen, Stand 15.08.2012 17. Gebrauchsinformation Prospan Hustenlutschpastillen, Stand Januar 2011 18. Lauer- und Taxe ABDA Artikelstamm Prospan Hustenlutschpastillen, Stand 15.08.2012 19. Gebrauchsinformation Prospan Hustenlutschpastillen, Stand Januar 2011 20. Gebrauchsinformation Bronchipret Thymian Pastillen, Stand Januar 2011

Lebensmittel der Atemwege

Wirkstoff	Auszugsmittel	Einordnung	Dosierung	Kinder	Diabetiker	Geschmack	Hersteller
Efeublätter-Trockenextrakt 26 mg (4–8:1) ²	Ethanol 30 % ²	apothekenpflichtiges Arzneimittel ³	2 x 1 Lutschpastille tägl. ²	ab 12 Jahre ²	1 Lutschpastille = 0,04 BE ²	Cassis-Geschmack ²	Winthrop Arzneimittel
Isländisch Moos (0,4–0,8:1) ⁵	Wasser ⁵	Medizinprodukt ⁶	Mehrmals täglich 1–2 Tbl. ⁵	ab 4 Jahre ⁷	1 Pastille = 0,035 BE ⁵	<ul style="list-style-type: none"> • neutral⁵ • Cassis⁵ • Ingwer • Mint 	Engelhard Arzneimittel
Primelwurzel-extrakt (0,2 %) ⁸	keine Angabe	Lebensmittel Husten- bonbon ⁹	keine Angabe	keine Angabe	1 Pastille = 0,05 BE ⁸	Menthol oder Honig, Anis-Fenchel-Aroma ⁹	Dr. R. Pfleger
Emser Salz, natürlich 126 mg ¹⁰	keine Angabe	Medizinpro- dukt ¹¹	Kinder bis 6 Jahre: bis zu 4 x 1 Pastille tägl. ab 12 Jahre: bis zu 6 x 1–2 Pastillen tägl. ¹¹	geeignet ohne Altersbe- schränkung ¹¹	1 Pastille = 0,1 BE ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Menthol¹⁰ • mit Mentholfrische¹⁰ • zuckerfrei mit Lakritz¹⁰ • zuckerfrei mit Minzfrische¹⁰ • zuckerfrei mit Vanille 	Siemens und Co EMS
Ambroxol- hydrochlorid 15 mg ¹³	keine Angabe	apotheken- pflichtiges Arzneimittel ¹⁴	6–12 Jahre: 2–3 x 1 Lutschpastille tägl. ab 12 Jahre: erste 2–3 Tage 6 x 1 Lutschpastille, danach 4 x 1 Lutschpastille tägl. ¹³	ab 6 Jahre ¹³	1 Lutsch- pastille ca. 0,08 BE ¹³	Pfefferminz ¹⁵	Boehringer Ingelheim
Efeublätter- Trocken- extrakt 26 mg (5–7,5:1) ¹⁷	Ethanol 30 % ¹⁷	apotheken- pflichtiges Arzneimittel ¹⁸	6–12 Jahre: 2 x 1 tägl. ab 12 Jahren: 4 x 1 tägl. 1 Lutschpastille ¹⁷	ab 6 Jahre ¹⁷	1 Lutsch- pastille = 0,09 BE ¹⁷	Orange/Menthol ¹⁹	Engelhard Arzneimittel
Thymian- Trocken- extrakt (6–10:1) 42 mg ²⁰	Ethanol 70 % ²⁰	apotheken- pflichtiges Arzneimittel ²¹	6–11 Jahre: 4 x tägl. 2–3 Tbl. ab 12 Jahren: 3–4 x tägl. 3–4 Tbl. ²⁰	ab 6 Jahre ²⁰	1 Pastille = 0,045 BE ²⁰	Thymian, Waldbeer- und Johannisbeeraroma ²²	Bionorica

Bronchoforton, Stand 15.08.2012 **4**. Volker Fintelmann, Hans Georg Menßen, Claus-Peter Siegers, Hippokrates Verlag Stuttgart, 1993, Phytotherapie Manual 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage **5**. Gebrauchsinformation Isla Moos Pastillen, Herstellerinformation <http://www.dr-pfleger-otc.de/node/39>, abgerufen 27.08.2012 **9**. Lauertaxe ABDA Artikelstamm und Wirkstoffdossier Ipalat Halspastillen, Stand 15.08.2012 **10**. www.rote-liste.de>EmserPastillen, abgerufen 27.08.2012 **11**. Lauertaxe Mucosolvan Lutschpastillen, Stand Mai 2010 **14**. Lauertaxe ABDA Artikelstamm und Wirkstoffdossier Mucosolvan Lutschpastillen, Stand 15.08.2012 **15**. Gebrauchsinformation Mucosolvan Lutschpastillen, Stand Mai 2010 **17**. Fachinformation Bronchipret Thymian Pastillen, Stand 01/2011 **20**. Fachinformation Bronchipret Thymian Pastillen, Stand Mai 2010 **21**. Lauertaxe ABDA Artikelstamm Bronchipret Thymian Pastillen, Stand 15.08.2012 **22**. Gebrauchsinformation Bronchipret Thymian Pastillen, Stand 09/2011

Die „OTC-Switch“-Falle

Verschreibungspflichtige Präparate und ihre apothekenpflichtigen Alternativen: Was bezahlt die Krankenkasse?

Wirkstoffe, die in bestimmter Dosierung oder kleineren Packungsgrößen sowohl als rezeptpflichtige als auch rezeptfreie Präparate erhältlich sind, führen immer wieder zu Problemen bei der Belieferung ärztlicher Verordnungen.

Während Apothekerverbände anfragenden Kollegen häufig mitteilen, dass bei ärztlicher Verordnung das verschreibungspflichtige und somit auch erstattungsfähige Produkt abzugeben sei, vertreten Rezeptprüfstellen die gegenteilige Meinung. Sie verweigern der Apotheke die Erstattung des rezeptpflichtigen Präparates mit der Begründung, dass sowohl der Arzt als auch die Apotheke zur wirtschaftlichen Versorgung verpflichtet seien und somit ein nicht verschreibungspflichtiges Präparat zu Lasten des Versicherten abgegeben werden müsse.

Schwierig ist es dann für die Apotheke vor Ort, die bei Vorlage einer entsprechenden Verordnung ad hoc entscheiden muss, wie der Patient versorgt werden darf. Nicht selten sieht sie sich dabei dem Ärger der Patienten ausgesetzt, wenn sie nicht das Risiko eingehen will, das Medikament ggf. aus eigener Tasche bezahlen zu müssen.

Diese Variante sollte bei **namentlicher Verordnung** von Omeprazol-Präparaten eigentlich nicht mehr auftreten, da die nicht verschreibungspflichtigen, in geringer Stückzahl angebotenen 20 mg Omeprazole i.d.R. nur für die Indikation „**5006 Kurzzeitige Behandlung von Refluxsymptomen, z.B. Sodbrennen, saures Aufstoßen bei Erwachsenen**“ zugelassen sind, während die verschreibungspflichtigen, wirkstoffgleichen Alternativen diese Indikation nicht aufweisen, jedoch mehrere andere Anwendungsgebiete bei schwereren Erkrankungen (s. Abb.1, rot dargestellt).

Da somit die gesetzlich und rahmenvertraglich geforderte Übereinstimmung **mindestens einer** gemeinsamen Indikation nicht gegeben ist, sollte der gegenseitige Austausch rezeptfreier Omeprazole gegen rezeptpflichtige Präparate von der Apotheken-EDV auch nicht mehr angezeigt werden.

Variante 2: Omeprazol-Wirkstoffverordnung

Anders stellt sich jedoch die Situation bei einer Wirkstoffverordnung dar, bei der der Arzt ja keine spezielle Indikation vorgibt, die zur Abgabeentscheidung herangezogen werden kann.

a) Apotheke hat rezeptpflichtige und nicht rezeptpflichtige Rabattarzneien zur Auswahl

Da in diesem Fall die Abgabe vertraglich nicht geregelt ist, empfiehlt es sich, retaxvorbeugend das nicht verschreibungspflichtige Produkt abzugeben, welches der Patient jedoch selbst bezahlen muss.

Andernfalls läuft es sonst häufig darauf hinaus, dass die Apotheke das abgegebene Produkt selbst bezahlen muss, solange die Abgabe nicht vertraglich geregelt ist.

Ind.Nr.	Beschreibung des Indikationsbereiches (§ 129)
5006	Kurzzeitige Behandlung von Refluxsymptomen, z.B. Sodbrennen, saures Aufstoßen bei Erwachsenen
930	Ulcus duodeni
931	Ulcus ventriculi
932	Refluxösophagitis
933	Zollinger-Ellison-Syndrom
934	Eradikationstherapie bei gastroduodenalen Ulcera
935	Therapie und Rezidivprophylaxe der durch nicht-steroidale Antiphlogistika induzierten gastroduodenalen Ulcera
937	Symptomatische Behandlung der gastroösophagealen Refluxkrankheit
938	Schwere Refluxösophagitis bei Kindern über 2 Jahren
939	Rezidivprophylaxe der Refluxösophagitis

Variante 1: Namentliche Omeprazol-Verordnung

Rezeptpflichtiges verordnetes Produkt muss laut Rabattvertrag gegen ein nicht verschreibungspflichtiges Produkt ausgetauscht werden, welches der Versicherte selbst bezahlen muss.

Auszug aus dem Retax-Schreiben einer Krankenkasse:

Es handelt sich um eine Wirkstoffverordnung mit Angabe der Dosierung. Dieser Wirkstoff ist in dieser Dosierung auch als verschreibungsfreies Arzneimittel erhältlich.

In der Arzneimittel-Richtlinie § 12 Abs.11, Satz 2 und 3 heißt es: „Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt soll nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Lasten des Versicherten verordnen, wenn sie zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein.“ Gemäß ApBetrO müssen die abgegebenen Arzneimittel auch den Vorschriften des SGB V und damit auch dem in der Arzneimittel-Richtlinie konkretisierten Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen. (§ 17 Abs. 5)

In diesem Fall hat der Arzt durch die Wirkstoffverordnung die Auswahl nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten der Apotheke überlassen. Daher hätte durch die Apotheke ein nicht verschreibungspflichtiges Präparat zu Lasten des Versicherten abgegeben werden müssen.

b) Abgabe eines nicht rezeptpflichtigen Produktes wird durch Rabattvertrag vorgeschrieben, die Kosten trägt jedoch der Patient.

Retax-Beispiel: Arzt verordnet ein Omeprazol-Präparat als Wirkstoffverordnung, welche jedoch aufgrund eines vorrangigen Rabattvertrags mit einem nicht verschreibungspflichtigen, nicht erstattungsfähigen Präparat versorgt werden muss.

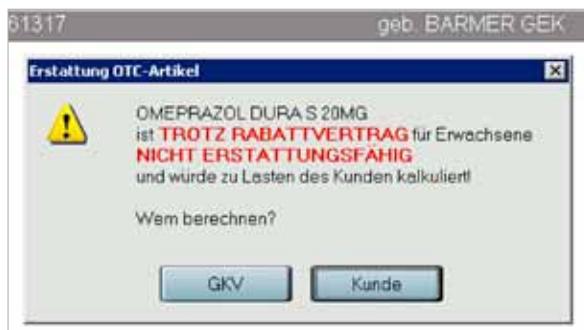
Verordnet: Omeprazol 20 mg 14 St.
KMR (Wirkstoffverordnung)
Kasse: BEK, IK 8380007

Nr.	Bezeichnung	PKG/ME	DF	Herst.	N	PZN	VKZ	VK	A-Red	Vi-A-Red	Preis
1	OMEPRAZOL DURA S 20MG	14 St KMR	MERCO	(01)	6150197		8,95	0,64	0,31		
2	ULCOZOL PROTECT 20MG HART	14 St KMR	MEBE	(01)	6129114		8,95	0,64	0,31		
3	OMEBETA 20 ACEI HARTKAPSEL	14 St KMR	BETAP	(01)	912480		9,50	0,72	9,19		
4	OMEVAP 20MG BEI SOCOMETRI	14 St KMR	YAO	(01)	0862054		8,48	0,61	7,87		
5	OMEFAZOL 20MG ELAC	14 St KMR	TEVA	(01)	5489428		8,48	0,72	7,76		
6	OMKAP-BASICS 20MG	14 St KMR	BASIC	(01)	1118376		8,48	2,58	5,90		
7	OMEFAZOL ACTAVIS PROTECT 20MG	14 St KMR	ALPH	(01)	5373168		8,48	0,61	7,87		
8	OMEFAZOL ABZ PROTECT 20MG	14 St KMR	ABZ	(01)	5487531		8,48	0,61	7,87		
9	OMEFAZOL AL 20MG BEI SOCOB	14 St TMR	ALAU	(01)	7589157		8,48	0,61	7,87		
10	OMEFAZOL STADA PROT 20MG	14 St TMR	STAPH	(01)	0862331		8,50	0,61	7,89		

Alle auf diese Wirkstoffverordnung abzugebenden Rabattarzneien sind nicht verschreibungspflichtig und müssen somit von erwachsenen Patienten selbst bezahlt werden.

Die Entscheidung zu Lasten des Patienten wurde hier von seiner Krankenkasse selbst getroffen.

Wird eines der abzugebenden Arzneimittel in die Abgabe übernommen, erfolgt erfreulicherweise mittlerweile bei einigen EDV-Systemen sogar ein entsprechender Warnhinweis:



Obwohl solche „OTC-Switch“-Probleme bereits seit Inkrafttreten der verstärkten Umsetzung von Rabattverträgen am 01.04.2007 bekannt sind, haben die Vertragspartner den Apotheken leider bislang keine verbindliche und von Kassen- und Apothekerseite akzeptierte Versorgungsvorschrift an die Hand gegeben.

Da von diesem Problem nicht nur „Omeprazol“ betroffen ist, werden wir in künftigen Ausgaben des OTC Dialogs über ähnliche Fälle berichten.

IMPRESSUM

OTC DIALOG
Das OTC-Magazin des DeutschenApothekenPortals
Ausgabe 1/2012
Verlag: DAP GmbH DeutschesApothekenPortal
Geschäftsführer: Günter C. Beisel
Agrippinawerft 22, 50678 Köln
Tel. +49 (0)221 222 83 0
Fax: +49 (0)221 222 8 33 22
E-Mail: info@deutschesapothekenportal.de
ISSN: 2195-1608
Chefredaktion: Günter C. Beisel (verantwortlich)
Agrippinawerft 22, 50678 Köln
Leitung Retax-Redaktion: Dieter Drinhaus
Leitung med.-wiss. Redaktion: Dr. Dagmar Engels
Redaktion: Christina Dunkel, Nina Middel
Anzeigenleitung: Gabriele H. Steinhauer
Gestaltung: FAI GmbH

Druck: BC Direct Group GmbH, Rigistr. 9, 12277 Berlin
Vertrieb: Bauer Vertriebs KG

VDZ Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

Der Verlag DAP ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft LA-MED.

Urheber- und Verlagsrecht
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Annahme des Manuskripts gehen das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an den Verlag über. Jede Verwertung außerhalb der durch das Urheberrechtsgesetz festgelegten Grenzen ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. In der unaufgeforderten Zusendung von Beiträgen und Informationen an den Verlag liegt das jederzeit widerrufliche Einverständnis, die zugesandten Beiträge bzw. Informationen in Datenbanken einzustellen, die vom Verlag oder von mit diesem kooperierenden Dritten geführt werden. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über den Verlag.

Gebrauchsnamen
Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen und dgl. in dieser Zeitschrift berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne weiteres von jedermann benutzt werden dürfen; oft handelt es sich um gesetzlich geschützte eingetragene Warenzeichen, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind.

Therapie und Prophylaxe von Atemwegs- und Harnwegserkrankungen

Pflanzliche Alternativen zur Antibiotikatherapie?

Meistens werden bei der Behandlung von entzündlichen Atemwegserkrankungen wie akute Sinusitis oder akute Bronchitis sowie bei akuter Blasenentzündung Antibiotika eingesetzt. Patienten, die häufiger an diesen Erkrankungen leiden, haben oft Bedenken, wenn sie wiederholt Antibiotika einnehmen müssen. Die Angst vor Nebenwirkungen und möglichen Resistenzen kann die Compliance und damit den Therapieerfolg gefährden und viele Kunden sind bei einfachen Infekten sicher dankbar für Tipps zu pflanzlichen Alternativen.



Kapuzinerkresse

Zur Besserung der Beschwerden bei Atemwegs- und Harnwegsinfekten gibt es als pflanzliche Alternative z. B. die Kombination von Meerrettich und Kapuzinerkresse. Die antimikrobielle Wirksamkeit der darin enthaltenen Senföle ist seit langem bekannt. Senföle sind Naturstoffe mit breiter antibakterieller, antiviraler und antimykotischer Aktivität. Das apothekenpflichtige Arzneimittel Angocin® Anti-Infekt N enthält Kapuzinerkresse in Kombination mit Meerrettich.



Meerrettich

Seltener Nebenwirkungen als unter Antibiotika
Angocin® Anti-Infekt N wird bei akuten entzündlichen Erkrankungen der Bronchien, Nebenhöhlen und der ableitenden Harnwege eingesetzt. Die Senföle als wirksame Bestandteile von Kapuzinerkresse und Meerrettich

werden in erster Linie in Nieren, Lunge und Speichel in aktiver Form freigesetzt bzw. ausgeschieden. Damit wird die erforderliche Wirkung direkt am Ort des Krankheitsgeschehens erzielt.

Studien^{1,2} haben gezeigt, dass die Kombination aus Kapuzinerkresse und Meerrettich bei verschiedenen unkomplizierten Atem- und Harnwegsinfekten genauso wirksam ist wie klassische Antibiotika. Dabei ist auch zu beachten, dass es unter der Behandlung mit dem pflanzlichen Präparat seltener zu Nebenwirkungen kommt.

Weitere Vorteile

Senföle haben ein breites Wirkspektrum, Resistenzen sind bisher nicht bekannt. Die Verträglichkeit der Wirkstoffkombination von Angocin® Anti-Infekt N ist sehr viel besser als bei vielen klassischen Antibiotika.

Neben der Behandlung von akuten Erkrankungen kann das pflanzliche Arzneimittel durchaus auch zur Prophylaxe bei infektanfälligen Patienten eingesetzt werden^{3,4}. So können Rezidive verhindert werden.

BERATUNG IN DER APOTHEKE

Viele Patienten scheuen sich vor einer wiederholten Antibiotikaeinnahme und würden eine natürliche Behandlung bevorzugen. Oft ist der Einsatz eines pflanzlichen Arzneimittels alternativ oder begleitend zur Antibiotikatherapie möglich. Mit Angocin® Anti-Infekt N steht ein wirksames und gut verträgliches pflanzliches Arzneimittel zur Verfügung, welches zur Behandlung der akuten Beschwerden empfohlen werden kann.

Unterstützung bei der Beratung bietet eine Beratungskarte zu Angocin® Anti-Infekt N - mit den wichtigsten Punkten für das Beratungsgespräch. Auf einen Blick finden Sie hier Angaben zu Anwendungsgebiet, Dosierung und zusätzliche Beratungstipps. Die Beratungskarte liegt diesem OTC Dialog bei und kann aufgrund des praktischen Formats bei jedem Beratungsgespräch schnell hinzugezogen werden.

Die Beratungskarte finden Sie auch unter:
www.OTCdialog.de/O131

1 Goos KH, Albrecht U, Schneider B, Arzneim.-Forsch/Drug Res 56, S. 249–257 (2006)
2 Goos KH, Albrecht U, Schneider B, Arzneim.-Forsch/Drug Res 57 S. 238–246 (2007)
3 Albrecht U et al. Curr Med Res Opin. 2007 Oct; 23(10): 2415–2422
4 Fintelmann et. al. Publikation in Vorbereitung

Viele weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter
www.pflanzliche-antibiotika.de,
www.repha.de und www.angocin.de

NEUE zertifizierte Fortbildungen im DeutschenApothekenPortal

NEU! Zertifizierte Fortbildung „Nagelpilz bei Diabetikern“ - mit 3 Punkten akkreditiert!

Nagelpilz ist eine ansteckende Pilzinfektion der Zehen- und/oder Fingernägel, die nicht von allein heilt und unbehandelt zu einer dauerhaften Schädigung bis hin zur vollständigen Zerstörung der

Nägel führen kann. Bei Diabetikern ist Nagelpilz besonders kritisch, da diese ein erhöhtes Risiko für Infektionen der Nägel haben und gefährliche Sekundärinfektionen leichter entstehen können.

Kostenloser Download:
www.OTCdialog.de/0141



NEU! Mit 2 Punkten zertifizierte Fortbildung „Selbstmedikation bei Blasenentzündung“

Schätzungen zufolge leidet jede zweite Frau mindestens einmal im Leben an Blasenentzündung, einige sogar mehrmals im Jahr. Mit Symptomen wie ständigem Harndrang und Schmerzen beim Wasserlassen ist die Blasenentzündung eine unange-

nehme Erkrankung, die aber häufig gut mittels Selbstmedikation behandelt werden kann. Betroffene gehen daher meist zuerst in die Apotheke, weshalb eine fachkundige Beratung bei dieser Indikation besonders wichtig ist.

Kostenloser Download:
www.OTCdialog.de/0142



NEU! „Therapie der chronischen Obstipation mit Laxantien“ - zertifiziert mit 1 Punkt!

Obstipation ist eine der häufigsten Erkrankungen von Menschen in Industrieländern und kann mit Symptomen wie Völlegefühl, Bauchschmerzen und Blähungen die Lebensqualität der Betroffenen deutlich einschränken. In solchen Fällen ist die

Apotheke meist die erste Anlaufstelle. Die Auswahl des geeigneten Präparats sowie die richtige Anwendung sind für den Erfolg der Therapie entscheidend.

Kostenloser Download:
www.OTCdialog.de/0143



NEU: DAP FortbildungsRegister Die Suchplattform für Apotheken-Fortbildungen

Immer mehr Unternehmen und Institutionen bieten Fortbildungen für Apotheker und PTA an. Leider müssen diese in unzähligen Internetseiten aufwändig recherchiert werden. Das DeutscheApothekenPortal hat mit dem FortbildungsRegister jetzt eine Online-Suchplattform etabliert, auf der gezielt und einfach nach Fortbildungen gesucht werden

kann. Alle Unternehmen sind eingeladen, ihre Fortbildungen auf www.FortbildungsRegister.de einzustellen.

Suchplattform für Fortbildungen
www.FortbildungsRegister.de



Unterstützung für Ihre Beratung: Beratungskarte Sedariston® Konzentrat Kapseln

Sedariston® Konzentrat Kapseln werden zur unterstützenden Behandlung bei Patienten eingesetzt, die unter leichten vorübergehenden depressiven Störungen verbunden mit nervöser Unruhe und nervös bedingten Einschlafstörungen leiden.

ten eingesetzt, die unter leichten vorübergehenden depressiven Störungen verbunden mit nervöser Unruhe und nervös bedingten Einschlafstörungen leiden.

FAXEN UND GEWINNEN!

0221 - 222 8 33 22

Teilnahmeschluss ist der 15.10.2012

Werfen Sie einen Blick auf die Beratungskarte und nennen Sie die entscheidenden Stichpunkte zum dreifachen Wirkansatz von Sedariston® Konzentrat Kapseln:

▶ Be ...

▶ An ...

▶ Anti ...



Name, Vorname

E-Mail-Adresse

Sedariston®-Schulungsfilm über
www.OTCdialog.de/0199

Damit sich die Wirksamkeit des pflanzlichen Arzneimittels basierend auf Trockenextrakten aus Johanniskraut und Baldrianwurzel vollständig entfalten kann, ist eine kontinuierliche Einnahme über mehrere Wochen erforderlich. Um Sie in der Beratung zu unterstützen, finden Sie im OTC Dialog eine Beratungskarte zu Sedariston® Konzentrat Kapseln mit den wichtigsten Informationen auf einen Blick. Diese können Sie am HV hinterlegen und während des Beratungsgesprächs direkt darauf zugreifen. Das ist aktuell besonders praktisch, denn ab sofort ist Sedariston® wieder mit TV-Spots am Start! Die Beratungskarte finden Sie auch unter: www.OTCdialog.de/0198

Studienangebot der WDA - Wirtschaftsakademie Deutscher Apotheker GmbH

**Studienbeginn
November 2012 -
Jetzt anmelden!**

Die WDA ist eine Führungsakademie für Apotheker/innen. Ziel der Akademie ist es, den Pharmazeuten qualitativ hochwertige und richtungsweisende Weiterbildung anzubieten, für bessere berufliche Chancen und langfristigen Erfolg.

STUDIUM

"Praktischer Betriebswirt für die Pharmazie"

Gesamtdauer: 3 Semester
Unterrichtseinheiten: 9 Wochen
Einteilung: 3 Wochen pro Semester
je wöchentlich 8.00 - 17.00 Uhr
Wochenstunden: 45 h / Gesamtstunden: 405 h

MBA "Health Care Management"

Voraussetzung: Abschluss des Studiengang "Praktischer Betriebswirt für die Pharmazie"
Gesamtdauer: 1 Semester
Unterrichtseinheit: 3 Wochen (Präsenzpflicht)
Masterarbeit: 3 Monate

Studienort: Universität Bayreuth, 95447 Bayreuth
Wissenschaftlicher Leiter: Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Oberender

Preisaktionen - Wann machen sie überhaupt Sinn?

Preisaktionen sind unverzichtbar geworden, um Kunden anzulocken. Aber: Wer Sonderangebote und Aktionen plant, sollte vorher überlegen, was er damit erreichen möchte. Da Preissenkungen bei unverändertem Einkaufspreis den Ertrag pro verkaufter Packung reduzieren, muss im Gegenzug eine viel größere Menge abgesetzt werden.

Bei einer Preisaktion kauft der Kunde im Idealfall mehr, eine größere Packung oder sogar weitere Produkte, die nicht im Angebot sind. Optimal ist es, wenn auch neue Kunden angelockt werden.

Welche Produkte eignen sich?

Besonders geeignet sind hochpreisige Selbstzahlerprodukte für den planbaren Bedarf (z. B. Mittel zur Gewichtsreduktion, Vitalstoffe). Bei Arzneimitteln, die topisch angewandt werden (z. B. Schmerzgele), neigen Kunden offensichtlich leichter zu einem Mehrkauf und zu gesteigertem Verbrauch als bei festen Arzneiformen. Vor allem starke Marken dienen als „Zugpferde“ von Preisaktionen. Sie sind überwiegend in den Indikationen Schmerz und Erkältung zu finden.

Für eine reine Preisaktion kaum geeignet sind Präparate, die Kunden bei einem akuten Gesundheitsproblem angeboten werden, z. B. bei Blasenentzündung, einem schmerzhaften Abszess oder einer Verletzung. Hier ist vor allem Beratungskompetenz mit dem Ziel der emotionalen Kundenbindung gefragt. Der reine Preisvorteil ist bei akutem Leidensdruck des Kunden ein untergeordneter Kaufmotivator. Allerdings kann eine Preisaktion hier als zusätzlicher Anreiz sinnvoll sein, wenn sie in eine Gesundheitsaktion eingebettet wird (siehe Kasten). Langfristige Kundenbindung und eine hohe Wertschöpfung entlang des Kundenlebens sind hier das Ziel („Customer Lifetime Value“).

Vorher kalkulieren - das A und O

Preisaktionen können gravierende betriebswirtschaftliche Auswirkungen haben, wenn sie vorab nicht gründlich kalkuliert wurden. Am Beispiel von ANGOCIN® Filmtabletten können die Effekte gut deutlich gemacht werden.

Rohrertrag = VK (brutto) – MwSt. – EK

Der Rohrertrag einer Packung ANGOCIN®, 100 St. (Stückertrag) berechnet sich wie folgt:

Listen-VK 16,26€ minus 19% MwSt. (2,60€) minus Listen-EK (9,23€) = 4,43€

Der Rohrertrag dient dazu, die Kosten der Apotheke zu decken und notwendige Gewinne zu erwirtschaften.

Gehen wir in dem konkreten Beispiel zunächst davon aus, dass in einem Zeitraum „X“ insgesamt 20 Packungen verkauft werden, so ergibt sich ein realisierter Ertrag von 88,60€ (20 x 4,43€), bei 10% Rabatt von 53,08€ und bei 20% Rabatt nur noch von 23,56€! Ein 10%iger Rabatt würde im Rahmen einer Aktion Sinn machen, da ein Mehrverkauf von 13 Packungen möglich erscheint. Dass 20% Rabatt durch Mehrverkauf ausgeglichen werden können, ist hingegen sehr unwahrscheinlich. Sinnvoll ist es auch, Möglichkeiten zur Reduzierung des Einkaufspreises (z. B. höhere Rabatte durch Fokussierung auf bestimmte Hersteller und Marken) auszuschöpfen.

FAZIT

Preisaktionen mit einem Präparat wie ANGOCIN® sollten stets mit Beratungsaktionen kombiniert werden. Eine Preisreduktion allein wird nur in geringem Umfang zu einem erhöhten Absatz führen und den gewünschten Ertrag der Gesamtaktion schmälern. Eine begleitende Beratungsaktion dagegen kann Image und Kundenbindung nachhaltig stärken.

TIPPS FÜR DAS APOTHEKEN-MARKETING

- Eine Präsentation im Schaufenster fokussiert das Gesundheitsthema und zeigt mit dem Produkt eine Lösung auf.
- Ein Blickfänger auf dem HV-Tisch (z. B. Zahlsteller) erinnert zusätzlich.
- Informationsbroschüren in den umliegenden Arztpraxen verweisen auf die Apotheke.
- In der Sichtwahl sollten die Aktionsprodukte in Augenhöhe platziert und Zusatzempfehlungen (z. B. Harntees, Vitalstoffe zur Stärkung des Immunsystems) in direkter Nachbarschaft präsentiert werden.
- Eine Gesundheitsaktion unterstützt die Positionierung als Beratungsapotheke. Das verspricht hohe Kundenbindung und langfristige gute Erträge.



Fehler finden und gewinnen



1 iPhone

3x 50 € Amazon-Gutschein

In die rechte Packungsabbildung haben sich 8 Fehler eingeschlichen! Finden Sie heraus, welche es sind?



AgainLife Produkte - Hilfe für die Haut bei Strahlenbelastung, Hormon-, Immun- und Chemotherapie.
Mehr Informationen und Direktbestellung unter www.againlife.de (Button „Für Apotheker“, Passwort: BeAg2012).

Bitte die Lösung faxen an: 0221/222 8 33 22

Damit Sie an der Verlosung teilnehmen können, benötigen wir folgende Daten:

Lieber mailen? Kein Problem:

info@deutschesapothekenportal.de

Einsendeschluss: 16.10.2012.

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nachname, Vorname

Apotheke

Straße

PLZ/Ort

Zum Schluss in eigener Sache

Es wäre schön, wenn Sie uns bei der Weiterentwicklung des OTC Dialog durch die Beantwortung dieser Fragen unterstützen würden.

Im neuen OTC Dialog interessiert mich besonders:

Hilfsmittel Retax-Fallen Ja Nein

Abgabeprobleme bei OTC-Präparaten Ja Nein

Produktvergleich Ja Nein

OTC-Switch-Fälle Ja Nein

Beratungskarten Ja Nein

Folgende Themen würden mich zusätzlich interessieren:

Bitte faxen an: 0221/222 8 33 22